

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## **Korea** (Republik Korea - Südkorea)

Stand: 07.05.2019

### **Apostille**

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Korea sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

### **Vorzulegende Urkunden** (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### **Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) Aktuelle Geburtsbescheinigung in Form einer Identitätsurkunde (Identification Certificate). In dieser Urkunde werden keine Eltern angegeben.
- 2) Aktuelle Familienstandsbescheinigung in Form einer Familienurkunde (Family Relation Certificate). Im Falle einer Scheidung wird der frühere Ehegatte nicht mehr angegeben, so dass aus dieser Urkunde nicht zu ersehen ist, ob die Person ledig oder geschieden ist.
- 3) Aktuelle Eheurkunde (Marriage Relation Certificate). Wenn der Antragsteller nicht verheiratet ist, ergibt sich dies aus dem Eintrag „no relevant data“ bei den Eintragungen „spouse“ und „detailed contents“.
- 4) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### **Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde (Marriage Relation Certificate)
- 2) a) Bei einvernehmlicher Scheidung:  
Heiratsurkunde mit Scheidungseintrag  
  
b) Bei Ehescheidung durch Schlichtung:  
Schlichtungsprotokoll sowie Heiratsurkunde mit Scheidungseintrag  
  
c) Bei streitiger Scheidung:  
Scheidungsurteil sowie Heiratsurkunde mit Scheidungseintrag

oder

- statt a) bzw. b) bzw. c) -

ggf. Sterbeurkunde

### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den (süd-)koreanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Korea ist ein Auszug aus dem Eheregister mit Eintrag der ausländischen Ehescheidung vorzulegen.